

# Amts = Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 13.

Marienwerder, den 30. März

1892.

Die Nummer 5 der Gesetz = Sammlung enthält unter

Nr. 9510 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend anderweitige Abgrenzung der Eisenbahn-Direktionsbezirke Erfurt und Berlin. Vom 16. März 1892; unter

Nr. 9511 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Düren, Eupen, Gemünd, Guskirchen, Heinsberg, Erkelenz, Seilenkirchen, Jülich, Montjoie, Bonn, Citorf, Königswinter, Rheinbach, Waldbroel, Summersbach, Wiehl, Kleve, Rheinberg, Mayen, Münstermaifeld, Cochem, Adenau, Weisenheim, Simmern, Wipperfürth, Lindlar, Bensberg, Odenkirchen, Abeydt, Grevenbroich, Ratingen, Mettmann, Gerresheim, Düsseldorf, Eberfeld, Lenney, Sanct Wendel, Ditweiler, Tholey, Böllingen und Lebach. Vom 16. März 1892; und unter

Nr. 9512 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Northeim. Vom 16. März 1892.

Die Nummer 15 des Reichs = Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2002 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Eichorienfabriken. Vom 17. März 1892; und unter

Nr. 2003 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Vom 17. März 1892.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

### 1) Bekanntmachung.

Die diesjährige Aufnahme von Jöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz soll in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen sowohl für das Gouvernanten-Institut wie für das Lehrerinnen-Seminar sind bis zum 15. Mai d. Jz. unter Beachtung der in den nachstehend abgedruckten Nachrichten und Bestimmungen über die gebachten Anstalten enthaltenen Aufnahme-Bestimmungen an den Leiter der Anstalten, Seminardirektor Moldehn in Droyßig, einzufenden.

Der Eintritt in die mit den Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten verbundene Erziehungs-Anstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) soll in der Regel zu Ostern oder

Ausgegeben in Marienwerder am 31. März 1892.

Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalt sind ebenfalls an den Seminardirektor Moldehn in Droyßig zu richten.

Auf besonderes portofreies Ersuchen werden Abdrücke der Nachrichten und Bestimmungen über die Droyßig'er Anstalten von der Seminardirektion übersandt.

Berlin, den 11. März 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.  
Zedlitz.

### Nachrichten und Bestimmungen über

die Königl. Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz.

#### A. Nachrichten.

Die evangelischen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten zu Droyßig verdanken ihre Gründung dem vereinigten Fürsten Otto Victor von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht. Bei seinem warmen Interesse für Förderung christlichen Lebens und für Bildungszwecke überhaupt, richtete er sein Auge auch auf das Gebiet der weiblichen Erziehung und Unterweisung und erkannte bald, wie auf demselben noch Raum zu weiterer Pflege und Förderung vorhanden sei, insbesondere aber in der natürlichen Anlage des Weibes eine Befähigung für erzieherische Thätigkeit gefunden werde, die, entsprechend ausgebildet, der Familie und Schule und durch diese dem Ganzen zu einem großen Segen reichen könnte. Zur nächsten Ausführung dieses Gedankens beschloß er, zu Droyßig ein Lehrerinnen-Seminar zu gründen.

Der Flecken Droyßig, der mit seinem Schlosse den Mittelpunkt eines größeren Güterkomplexes des Hauses Schönburg bildet, liegt 9 Kilometer von Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, in der Nähe des lieblichen Esterthales, von den fruchtbaren Vorbergen des Thüringer Waldes umgeben; der Ort erfreut sich der günstigsten Gesundheitsverhältnisse und vereinigt mit der ländlichen Stille den Anschluß an die nahe gelegenen Eisenbahnen zu Zeitz, Weiskensfeld und Naumburg. Er besitzt auch eine Telegraphenstation und eine täglich zweimalige Postverbindung mit Zeitz.

Der von dem Fürsten festgesetzte Zweck des Seminars ist, auf dem Grunde des göttlichen Wortes nach dem evangelischen Bekenntnisse Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei

nicht ausgeschlossen sein solle, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritte auch in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterweisung thätig wären. Der Unterricht des Seminars sollte sich auf alle für obigen Zweck erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Nachdem alle inneren und äußeren Einrichtungen getroffen waren und zwar mit einer Freizeigigkeit, daß auch Unbemittelten der Besuch der Anstalt ermöglicht wurde, übergab der Fürst am 11. Mai 1852 die Stiftung dem Preussischen Staate.

Das Seminar wurde unter die unmittelbare Leitung und Verwaltung des Ministeriums der geistlichen pp. Angelegenheiten gestellt. Am 1. Oktober 1852 wurde die Anstalt in feierlicher Weise eröffnet und gleichzeitig mit ihr eine von Kindern aus den Gemeinden Drossig und Hassel besuchte zweiklassige Elementar-Mädchen Schule, welche im Jahre 1884 zu einer dreiklassigen erweitert worden ist. Die Zahl der Seminaristinnen betrug 20 und sollten diese den 1. Coetus bilden, da der Kursus auf 2 Jahre festgestellt war. Das Lehrpersonal bestand aus dem Direktor, einem Seminarlehrer und einer Seminarlehrerin.

Nach den gegebenen Grundsätzen gestaltete sich die Anstalt in freier Eigenthümlichkeit zu solcher Genugthuung des kaiserlichen Stiflers, daß derselbe sich zur Gründung einer neuen ähnlichen, aber weiterführenden Anstalt entschloß. Er errichtete dem Seminargebäude gegenüber ein Gouvernanten-Institut und ein Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, die beide im Herbst 1855 eröffnet wurden.

Dem Gouvernanten-Institut war die besondere Aufgabe gestellt, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben so zu begründen, daß sie befähigt würden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollten sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institute verbundenen Töchter-Pensionat die nöthige praktische Anleitung erhalten würden. Ein besonderes Gewicht sollte auf die Ausbildung in der französischen und in der englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt werden. Der Unterricht in Geschichte, in Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen sollte seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung finden, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen sei.

Für das Pensionat galt es, eine allgemeine höhere weibliche Bildung zu erstreben, und dabei nach dem Willen des kaiserlichen Stiflers, wie im Seminar und Gouvernanten-Institut, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung zu verfolgen. Diese Bildung sollte bei

aller Hochachtung und Aneignung des Guten in dem Fremden doch in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters bewahren, wie derselbe lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche sich in der Geschichte bewiesen. Beide Abtheilungen der Stiftung, das Gouvernanten-Institut und das Pensionat, wurden unter den Direktor des Seminars gestellt und wurde dadurch eine Einheit angebahnt, die für das Gedeihen des komplizirten Organismus von großer Bedeutung war. Zugleich wurde das Lehrerkollegium entsprechend vergrößert, und wurden namentlich auch für den Unterricht und die Konversation in der französischen und in der englischen Sprache Nationallehrerinnen berufen, so daß sich das Kollegium mit der Turnlehrerin und der Hilfslehrerin in der Musik auf 14 beläuft.

Mit der eingehendsten Theilnahme begleitete der Stifter der Anstalten deren weitere Entwicklung und suchte nach allen Seiten hin zu ergänzen und zu helfen, wo im Laufe der Zeit Mängel sich herausstellten. Mit seinem Tode, am 16. Februar 1859, ging die volle Verwaltung der Drossiger Anstalten in die Hände des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten über.

### B. Bestimmungen.

Die unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten stehenden königlichen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu Drossig umfassen:

- a. das Lehrerinnen-Seminar und
- b. das Gouvernanten-Institut.

Ersteres bildet in zweijährigem Kursus Lehrerinnen für Volksschulen, letzteres in dreijährigem Kursus Lehrerinnen für mittlere und höhere Mädchenschulen und Erzieherinnen für Familien aus.

§ 1. Beide Anstalten nehmen evangelische Bewerberinnen aus der ganzen Monarchie auf.

§ 2. Die statutenmäßige Zahl der Zöglinge des Seminars beträgt 42, die der Zöglinge des Gouvernanten-Instituts 50; entsprechend der Dauer des Kursus sind erstere auf zwei, letztere auf drei Klassen vertheilt.

§ 3. Die Aufnahme findet jährlich einmal, und zwar im Monat August statt.

§ 4. Die Bewerberin muß am 1. Oktober des Jahres, in welchem sie aufgenommen zu werden wünscht, das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§ 5. Die Meldung ist bis zum 15. Mai jeden Jahres an den Direktor der Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten zu Drossig zu richten.

Der Meldung sind beizufügen:

- a. die Geburtsurkunde und das Taufzeugniß,
- b. der Schein über die erfolgte Impfung und Wiederimpfung,
- c. das Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstregels berechtigten Arzte. Aus demselben muß namentlich hervorgehen, daß

die Bewerberin nicht an Brustschwäche, großer Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Bleichsucht oder anderen die Ausübung des Lehramtes hindernenden Gebrechen leidet und in ihrer körperlichen Entwicklung so weit vorgeschritten ist, daß sie die Anstrengungen der geistigen Arbeit in der Anstalt ohne Gefährdung ihrer Gesundheit ertragen kann,

- d. ein amtliches Führungszeugniß, möglichst von dem Seelsorger der Bewerberin ausgestellt,
- e. der von der Bewerberin selbst verfaßte und geschriebene Lebenslauf, aus welchem ihr Bildungsgang ersichtlich ist,
- f. die Erklärung des Vaters (oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten,) daß er die Mittel zum Unterhalte der Bewerberin während der Dauer ihres Aufenthaltes in der Anstalt gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,
- g. die neuesten Schulzeugnisse und der Nachweis über die Reife für die Aufnahme in die Anstalt.

§ 6. Der Nachweis über die Reife für die Aufnahme wird durch Ablegung einer Prüfung geführt.

Dieselbe kann vor einem königlichen Schulrath, Seminardirektor, Kreis Schulinspektor, vor dem Direktor oder einem Lehrer einer öffentlichen höheren Unterrichtsanstalt abgelegt werden.

Außerdem ist den Bewerberinnen überlassen, sich unter Beifügung der in § 5 a bis f vorgeschriebenen Schriftstücke, sowie der neuesten Schulzeugnisse, zur Ablegung der Aufnahme-Prüfung nach Droyßig selbst zu wenden. Die Prüfung wird dort unter dem Vorsitz des Direktors der Lehrerinnen-Bildungs-Anstalten alljährlich im Monat April abgehalten. Die bezüglichen Meldungen sind bis zum 1. April einzureichen.

§ 7. Die Aufnahme-Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

In der schriftlichen Prüfung haben die Bewerberinnen für das Seminar und für das Gouvernanten-Institut einen deutschen Aufsatz über einen Gegenstand, welcher in ihren Gesichtskreis fällt, anzufertigen, und einige Aufgaben aus den bürgerlichen Rechnungsarten zu lösen.

Die Bewerberinnen für das Gouvernanten-Institut haben außerdem einen kurzen Schriftsatz aus dem Deutschen in das Französische und in das Englische zu übertragen.

In der mündlichen Prüfung haben die Bewerberinnen für das Seminar mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen, welche nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 in der Aufnahme-Prüfung an den königlichen Schullehrer-Seminaren verlangt werden.

Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, im Gesang und im Klavier- oder Geigenpiel ist erwünscht.

Die Bewerberinnen für das Gouvernanten-Institut haben dasjenige Maß allgemeiner Bildung nachzuweisen,

welches in einer voll organisirten höheren Mädchenschule gewonnen wird.

Ueber den Gang der Prüfung ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen und über das Ergebnis derselben in den einzelnen Gegenständen ein Urtheil abzugeben.

Bei dem Urtheil über die schriftliche Prüfung ist zugleich zu vermerken, welche Zeit auf dieselbe verwendet, und welche Hülfsmittel bei derselben gestattet worden sind.

Bewerberinnen, welche eine besondere Fertigkeit im Rechnen, in weiblichen Handarbeiten oder im Klavierspiel erlangt haben, ist es überlassen, den Nachweis hierüber ihren Meldungspapieren beizufügen.

§ 8. Die Entscheidung über die Aufnahme wird von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten getroffen. Die Einberufung erfolgt durch den Direktor.

Die Angehörigen der aufgenommenen Bewerberinnen haben spätestens zwei Wochen nach Empfang der Einberufung dem Direktor anzuzeigen, daß sie dieselben zur bestimmten Zeit der Anstalt zuführen werden.

Die Entscheidung über sämtliche in einem Jahre eingegangenen Gesuche gilt zunächst als abschließende Erledigung derselben. Im folgenden Jahre müssen sich daher die abgewiesenen Bewerberinnen, welche die Aufnahme noch ferner wünschen, rechtzeitig aufs Neue melden, doch bedarf es der Ablegung einer nochmaligen Prüfung nicht, wenn das Aufnahme-Gesuch innerhalb Jahresfrist erneuert wird.

§ 9. Die Aufnahme ist zunächst eine probeweise und kann deswegen eine Schülerin der Anstalt ebenso wohl, wenn ihre Vorbereitung sich nicht als ausreichend erweist, als wenn ihr Gesundheitszustand den Anstrengungen der Arbeit in der Anstalt nicht gewachsen ist, innerhalb der ersten drei Monate ohne Weiteres entlassen werden.

§ 10. Das Pensionsgeld einschließlich von je 15 Mark Krankenkassen-Beiträgen beträgt für jedes Schuljahr im Seminar 255 Mark, im Gouvernanten-Institut 390 Mark.

Dasselbe ist monatlich im Voraus an die Seminar-Kasse zu entrichten; vierteljährliche Vorausbezahlung ist gestattet.

Zeitweise Abwesenheit von der Anstalt (Urlaub, Ferien) befreit nicht von der Pflicht der Pensionszahlung.

Für das Pensionsgeld wird Unterricht, Wohnung, Beköstigung, Bett, Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung, sowie ärztliche Behandlung und Medizin in leichteren Krankheitsfällen gewährt.

Die Kosten, welche durch ärztliche Behandlung außerhalb der Anstalt oder durch Zuziehung eines zweiten Arztes und durch wundärztliche Hülfe entstehen, haben die Erkrankten selbst zu tragen.

§ 11. Die Nebenkosten für Bücher, Schreibmaterialien, Reinigung der Leibwäsche u. s. w. betragen bei Sparsamkeit und Ordnung im Seminar 70 bis 75

Mark, im Gouvernanten-Institut 75 bis 90 Mark jährlich.)

§ 12. Obwohl die Kosten aufs Niedrigste bemessen sind, so besteht doch für besonders bedürftige und würdige Zöglinge beider Anstalten ein beschränkter Fonds zu Unterstützungen, welche indessen nicht baar ausgezahlt, sondern auf das Pensionsgeld in Anrechnung gebracht werden. Sofern eine Erleichterung in der Pensionszahlung überhaupt möglich ist, kann solche in der Regel erst von der zweiten Hälfte des ersten Schuljahres ab und auch dann nur gewährt werden, wenn das Lehrerkollegium ein günstiges Urtheil über Fleiß, Fortschritte und Wohlverhalten des betreffenden Zöglings gewonnen hat.

Etwaige Unterstützungsgesuche sind an den Direktor der Anstalten zu richten.

§ 13. Die Kleidung der Zöglinge ist möglichst einfach zu halten. Es genügen vier Anzüge, und zwar: zwei dauerhafte Wochentagskleider, ein Sonntagskleid und ein schwarzes Kleid für besondere Gelegenheiten. Für den Sommer empfehlen sich Waschkleider von nicht zu heller Farbe.

An Schuhwerk sind dauerhafte Ledertiefel und ein Paar Morgenschuhe mitzubringen.

An Wäsche sind ein Duzend Hemden, ein Duzend Handtücher, ein Duzend Strümpfe und zwei weiße Bettdecken erforderlich.

§ 14. Die Ferien dauern zu Weihnachten und zu Ostern je 14 Tage, die Sommerferien 5 Wochen, die Michaelisferien 8 Tage.

Besondere Verhältnisse ausgenommen, können in den Sommerferien Zöglinge in den Anstalten nicht verbleiben, wohl aber in den anderen Ferien, ohne daß besondere Vergütung für Verköstigung zu leisten ist.

§ 15. Am Ende eines Kurses gehen sämtliche Schülerinnen des Seminars und des Gouvernanten-Instituts ohne Weiteres in den nächst höheren Kursus über. Hat eine Schülerin die Befähigung dazu nicht erworben, so erfolgt ihre Entlassung von der Anstalt. Eine Ausnahme hiervon ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zulässig.

§ 16. Die Abgangs-Prüfungen finden Ende Juni unter dem Vorsitz eines Kommissars des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vor der aus dem Lehrerkollegium der Anstalten bestehenden Prüfungskommission statt.

Das Reisezeugniß aus dem Seminar gewährt den Geprüften die Befähigung zur Anstellung als Lehrerinnen an Volksschulen, zur Ertheilung des Turn- und Handarbeitsunterrichts, das Reisezeugniß aus dem Gouvernanten-Institut außer der vorgenannten Befähigung auch die zur Anstellung als Lehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen.

§ 17. Die Vermittelung von Stellen für die in Droyßig ausgebildeten Zöglinge übernimmt, wenn es gewünscht wird und soweit als möglich, die Seminar-Direktion.

## Bekanntmachung.

Nachdem die Vorbereitungen zu der Einrichtung des auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1891 (R.-G.-Bl. S. 321) einzuführenden Reichsschulbuchs getroffen worden sind, machen wir darauf aufmerksam, daß die Eintragungen in das Reichsschulbuch mit dem 1. April d. Js. — dem Tage, an welchem gemäß Kaiserlicher Verordnung vom 24. Januar d. Js. (R.-G.-Bl. S. 303) das genannte Gesetz in Kraft tritt, — beginnen können. Von dem mit der Bearbeitung der Reichsschulbuchangelegenheiten beauftragten Bureau der unterzeichneten Verwaltung, dem Reichsschulbuchbureau in Berlin S.W. Oranienstraße Nr. 92/94, werden schon jetzt Formulare verabfolgt und Anfragen beantwortet.

Das Bureau ist werktäglich mit Ausnahme der letzten beiden Geschäftstage jeden Monats von 9 bis 1 Uhr geöffnet. Postsendungen sind zu frankiren und mit der Adresse:

„An die Reichsschuldenverwaltung  
(Schulbuchbureau)

Berlin SW.

Oranienstraße 92/94“

zu versehen.

Zu den Anträgen auf Eintragung in das Buch und den ihnen beizulegenden Verzeichnissen der zur Umwandlung in eine Buchschuld bestimmten Effekten sind Formulare zu verwenden, welche in Berlin bei dem Reichsschulbuchbureau und außerhalb Berlins bei sämtlichen Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen und der Reichsbankkommandite in Insterburg, sowie bei denjenigen Landesklassen unentgeltlich verabfolgt werden, welche mit Zahlung von Reichsschulbuchzinsen beauftragt sind.

Gleichzeitig benachrichtigen wir die Inhaber von Reichsschuldverschreibungen, welche von der neuen Einrichtung Gebrauch machen wollen, daß unter dem Titel „Amtliche Nachrichten über das Deutsche Reichsschulbuch“ von uns eine Zusammenstellung der den Beteiligten wissenswerthen Bestimmungen herausgegeben worden ist. Sie enthält insbesondere auch eine Angabe der mit Zahlung der Reichsschulbuchzinsen außerhalb Berlins beauftragten Landesklassen für jeden einzelnen Bundesstaat. Die Schrift kann direkt von dem Verleger J. Guttentag-Berlin, sowie durch jede Buchhandlung für den Preis von 40 Pfennig oder per Post franco für 45 Pfennig bezogen werden.

Berlin, den 7. März 1892.

Reichsschuldenverwaltung.

Sydom.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

3)

### Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Bureau-Assistenten Melkelburg in Graubenz zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Al. Runterstein, Kreises Graubenz, an Stelle

des Bureau-Assistenten Donat daselbst zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. März 1892.

Der Oberpräsident.

4) **Bekanntmachung**  
die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichstelegraphenlinien sind häufig vorsächlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe pp. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsächlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark aus dem Fonds der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze haben herangezogen werden können; desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die bezüglichlichen Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsächlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorherbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Die Polizeibehörden bezw. Beamten werden ersucht, bei den in ihren Bezirken sich vorfindenden Beschädigungen von Telegraphenanlagen zur Ermittlung der

Schuldigen Personen ihre Mitwirkung gefälligst eintreten zu lassen.

Danzig, den 6. März 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die unterstellten Ortspolizeibehörden werden beauftragt, dieselbe in ihren Bezirken noch besonders in üblicher Weise zur Kenntniß der Bevölkerung zu bringen.

Marienwerder, den 15. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

5) Der 12jährige Arbeitersohn Gottfried Kiehl zu Gr. Falkenau hat am 12. Februar d. Js. den Knaben Johann Zweikowski mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens errettet. Diese muthige That wird anerkennend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ich dem p. Kiehl eine Prämie von 30 Mk. bewilligt habe.

Marienwerder, den 19. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

6) **Bedingungen**  
für  
die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber. Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschlüge u. s. w. Verdingungsanschlüge, Zeichnungen, Bedingungen u. s. w. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen. Die Angebote müssen enthalten:

- a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
- b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
- c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d. seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zah-

lungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;

- e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingefandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 4. Wirkung des Angebots. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist beziehungsweise der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden. Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und wofelbst auch sie auf Erfordern Domicil nehmen müssen.

§ 5. Zulassung zum Eröffnungstermin. Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§ 6. Ertheilung des Zuschlages. Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermine zu dem von dem gewählten Unternehmer mitzuvollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt. Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung

des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfalligen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe in soweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind. Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 7. Vertragsabschluß. Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen. Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschlätze, Zeichnungen u. s. w., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 8. Kautionsleistung. Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kautions zu bestellen, widrigenfalls die Behörde beauftragt ist, von dem Betrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 9. Kosten der Ausschreibung. Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Marienwerder, den 17. Juli 1885.

Königliche Regierung.

### Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten.

#### § 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlätzen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlätzen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

#### § 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter

Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen zc.

Insofern in den Verbindungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen zc. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Anschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen zc.

Auch die Bestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§ 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verbindungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für verarbeitete Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§ 4. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdingenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 19).

§ 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten zc., Konventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten zc. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu

den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 6. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernenden, Umstände begründete Ansprüche oder Erwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichlichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme vor der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§ 19).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§ 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verbindungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§ 8. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer

Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten zc. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Entziehung der Arbeit zc.

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

- a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
- b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
- c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß § 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten zc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen in § 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht. (§ 19).

§ 10. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes

ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräte etc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

**Mitbenutzung von Rüstungen.**

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemerer Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

**§ 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften.**

**Haftung des Unternehmers für seine Angestellten etc.**

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragemäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

**Krankenversicherung der Arbeiter.**

Der Unternehmer ist verpflichtet, in Gemäßheit des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken, soweit dieselben nicht bereits nachweislich Mitglieder einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkasse sind.

Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat er gemäß § 70 des genannten Gesetzes gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Baukrankenkasse entweder für seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen

Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten.

Wird ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt, errichtet jedoch die bauleitende Behörde selbst eine Baukrankenkasse, so hat er seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten in diese Kasse aufnehmen zu lassen und erkennt das Statut derselben in allen Bestimmungen als verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassensführung der Baukrankenkasse hat er in diesem Falle auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von derselben festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Etwasige in diesem Falle von der Baukrankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Kaution auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Arbeiter-Krankenversicherung haftbar.

**§ 11a. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter.**

Für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von Erde und anderen Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

**§ 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.**

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten, von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten wäh-

rend der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erscheinenden Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen zc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§ 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

#### § 13. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

#### Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

#### § 14. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollständeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abzlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Resiguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältnis über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

#### Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

#### § 15. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist, für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

#### § 16. Sicherheitsstellung. Bürgen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

#### Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preussischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefördert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen

Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelookter Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

#### § 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkursöffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit dem Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

#### § 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

#### § 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragsschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851 bis 872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Beteiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweiges ernannt, deren Sitz dem Orte der vertragsschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedspruch in den im § 867 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

#### § 20. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Marienwerder, den 17 Juli 1885.

Königliche Regierung.

Vorstehende Bedingungen werden hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben bei allen im diesseitigen Bezirk vorkommenden Staatsbauten in Anwendung kommen und die Unternehmer sich denselben zu unterwerfen haben.

Marienwerder, den 16. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

**7) Anweisung,**  
betreffend die Genehmigung und  
Untersuchung der Dampfkessel.

In Ausführung der §§ 24 und 25 der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (Ges.-Samml. S. 515), bestimme ich im Einverständnisse mit den Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten, was folgt:

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

Begrenzung des Geltungskreises der Anweisung.

§ 1. Der gegenwärtigen Anweisung unterliegen Dampfkessel aller Art (feststehende — bewegliche Dampfkessel, Dampfschiffskessel), auch wenn sie nicht zum Maschinenbetriebe, noch zu gewerbmäßiger Verwendung bestimmt sind.

Die im § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (Verkanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 N.-G.-Bl. S. 163) bezeichneten Dampfvorrichtungen gelten nicht als Dampfkessel im Sinne dieser Anweisung.

Die gegenwärtige Anweisung findet auf die Lokomotiven derjenigen Eisenbahnen, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1833 (G.-S. S. 505) unterliegen, keine Anwendung. Für die Genehmigung zur Inbetriebnahme und für die regelmäßigen Untersuchungen von Lokomotiven dieser Gattung sind ausschließlich die Bestimmungen des vom Bundesrathe erlassenen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 maßgebend. Dagegen sind die Lokomotiven, die sich im Besitze von Unternehmern gewerblicher Anlagen befinden, auch wenn diese Anlagen Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahn haben, ferner die Lokomotiven der Unternehmer von Erzarbeiten, von Dampfstraßenbahnen, Lokalbahnen, Zahnradbahnen u. s. w. dieser Anweisung unterworfen. Lokomotiven dieser Art werden den beweglichen Dampfkesseln gleichgeachtet.

Prüfung der Kessel durch staatliche Beamte.

§ 2. Die Ausführung der auf Grund der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen der Dampfkessel erfolgt:

1. Bei Dampfkesseln auf den staatlichen Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, Salinen und Hütten durch die Leiter dieser Werke, deren Stellvertreter oder besonders bestellte Prüfungsbeamte, bei den Dampfkesseln auf Privat-Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung finden, sowie bei Dampfkesseln auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten, nicht unter das allgemeine Berggesetz fallenden unterirdischen Betrieben durch die Berg-Revier-Beamten.
2. Bei den Kesseln der Staatseisenbahnen durch die zuständigen technischen Beamten der Staatseisen-

bahnverwaltung, bei den Privat-Eisenbahnen durch die von dem königlichen Eisenbahn-Commissariat damit beauftragten Sachverständigen,

3. bei den Dampfkesseln der Strombauverwaltung und den im Betriebe der Bauverwaltung benutzten Kesseln derjenigen königlichen Regierungen, bei denen besondere für das Fach vorgebildete Beamte — Bau-Inspektoren, Maschinen-Inspektoren oder Obermaschinenmeister — angestellt sind, durch diese Beamten,
4. im Uebrigen durch die königlichen Gewerbe-Inspektoren und deren Assistenten.

In denjenigen Regierungsbezirken, in denen Gewerbe-Inspektionen noch nicht gebildet sind, verbleibt die amtliche Prüfung der Dampfkessel den zur Zeit des Erlasses dieser Anweisung damit beauftragten Kreisbaubeamten oder den dazu berufenen besonderen Sachverständigen bis zur Errichtung von Gewerbe-Inspektionen. Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine.

§ 3. Vereine von Dampfkesselbesitzern, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, kann durch den Minister für Handel und Gewerbe die Vergünstigung ertheilt werden, daß die Kessel der Mitglieder von den amtlichen Prüfungen pp. (§ 2) befreit sind.

Die vorgeschriebenen Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen werden alsdann von den Ingenieuren der Kesselüberwachungs-Vereine nach Maßgabe der ihnen von dem Minister für Handel und Gewerbe verliehenen Berechtigungen ausgeführt.

Die Ertheilung der im Absatz 1 gedachten Vergünstigung an die Vereine und die Verleihung der im Absatz 2 erwähnten Berechtigungen an die Vereins-Ingenieure ist jeder Zeit widerruflich.

Die Ertheilung der Vergünstigung an die Vereine und die Entziehung derselben durch Widerruf ist in den Amtsblättern der beteiligten Regierungen öffentlich bekannt zu machen.

§ 4. Die im § 3 bezeichneten Vereine haben den königlichen Regierungs-Präsidenten — in Berlin dem königlichen Polizei-Präsidenten — und den Oberbergämtern, für deren Bezirke sie zugelassen sind, nach Ablauf jeden Jahres einzureichen:

1. ein Verzeichniß der dem Vereine angehörenden Kesselbesitzer unter Angabe der Zahl der von ihnen in dem Bezirke betriebenen Kessel,
2. eine Uebersicht der im Laufe des Jahres in dem Bezirke ausgeführten Prüfungen, Wasserdruckproben und Untersuchungen und ihres Ergebnisses.

Die Vereine haben ferner von jeder Aufnahme und von jedem Ausschneiden eines Kessels dem zur Untersuchung desselben zuständigen staatlichen Beamten unverzüglich Nachricht zu geben.

Endlich haben sie regelmäßige Jahresberichte an den Minister für Handel und Gewerbe zu erstatten.

Befreiung einzelner Kesselbesitzer von den amtlichen Prüfungen.

§ 5. Eine gleiche Vergünstigung, wie nach § 3

Abf. 1 den Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereinen, kann ausnahmsweise auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, sowie den Privat-Eisenbahnen, welche für eine sachgemäße Ausführung der Prüfungen und Druckproben, und für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, zu Theil werden.

Dieselben haben alsdann den im § 4 Abf. 1 bezeichneten Behörden nach Ablauf jedes Jahres die Anzahl der von ihnen betriebenen Dampfkessel anzuzeigen und die unter Ziffer 2 daselbst vorgeschriebene Ueber- sicht einzureichen.

Freizügigkeit der Kessel.

§ 6. Die durch die zuständige Behörde eines andern Bundesstaates ertheilten gewerbepolizeilichen Genehmigungen für bewegliche Dampfkessel und Dampf- schiffskessel, ferner die von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines andern Bundes- staates ausgestellten Bescheinigungen über die Bauart und die Abnahmeprüfung von Dampfkesseln, über die auf Grund des § 11 und des § 12 Abf. 1 der all- gemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 ausgeführten Druckproben, endlich über die Vornahme regelmäßiger Untersuchungen werden in Preußen an- erkannt.

II. Anlegung der Dampfkessel.

Fälle der Genehmigung.

§ 7. Zur Anlegung von Dampfkesseln bedarf es einer gewerbepolizeilichen Genehmigung, welche bei feststehenden Dampfkesseln für eine bestimmte Betriebsstätte, bei Dampf- schiffskesseln für ein bestimmtes Schiff, bei be- weglichen Dampfkesseln ohne Beziehung zu einer Betriebs- stätte ertheilt wird.

§ 8. Einer erneuten Genehmigung bedürfen:

1. Dampfkessel, welche wesentliche Aenderungen in ihrer Bauart erfahren,
2. Dampfkessel, welche wieder in Betrieb genommen werden sollen, nachdem die früher ertheilte Ge- nehmigung wegen unterlassenen Betriebes nach § 49 der Gewerbeordnung erloschen ist,
3. feststehende Dampfkessel, welche wesentlichen Aende- rungen in der Lage oder Beschaffenheit der Be- triebstätte unterworfen werden sollen,
4. Dampf- schiffskessel, welche außerhalb des Schiffes, auf das die Genehmigung lautet, — sei es in Verbindung mit einem andern Schiffe, sei es auf dem Festlande, — in Betrieb genommen werden sollen,
5. bewegliche Dampfkessel, welche an einem Betriebs- orte zu dauernder Benutzung aufgestellt werden sollen.

Endlich bedarf es einer erneuten Genehmigung des Kessels, wenn eine Erhöhung der in der Genehmi- gungsurkunde festgesetzten höchsten zulässigen Dampf- spannung oder eine Aenderung der in der Genehmigungsurkunde aufgeführten Bedingungen stattfinden soll.

Zuständigkeit.

§ 9. Ueber die nach §§ 7 und 8 vorgeschriebenen Genehmigungen beschließt hinsichtlich der zum Betriebe auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen

bestimmten Dampfkessel das Oberbergamt, im Uebrigen der Kreis- ausschuss, (in den Hohenzollernschen Landen der Amtsausschuss), in Stadtkreisen der Stadtausschuss, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohner der Magistrat (collegialische Ge- meindevorstand).

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich

1. bei den feststehenden Dampfkesseln nach dem Orte der Errichtung,
2. bei beweglichen Dampfkesseln nach dem Wohnsitz des Antragstellers,
3. bei den Dampf- schiffskesseln nach dem Heimathshafen des Schiffes, in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitz des Schiffseigners.

Form und Unterlagen des Antrages.

§ 10. Anträge auf Ertheilung der in den §§ 7 und 8 gedachten Genehmigungen sind als schleunige An- gelegenheiten zu behandeln.

Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden der zur Be- schlussfassung zuständigen Behörde, hinsichtlich der der Beschlussfassung des Oberbergamtes unterliegenden Kessel- anlagen jedoch bei dem zuständigen Revierbeamten an- zubringen.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Denselben sind in je zwei Ausfertigungen bei- zufügen:

1. eine Bescheinigung, aus welcher die Angaben des Fabrik- schildes (§ 10 der allgem. poliz. Best. vom 5. August 1890); die Abmessungen des Kessels, die Stärke und Gattung der Wandungen, die Art der Zusammensetzung, die Abmessungen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speise- vorrichtung, des Speiseventils und der Feuerung, endlich wenn der Kessel zum Betriebe von Dampf- maschinen dient, die Art und Kraft der Maschinen zu entnehmen sind,
2. eine maßstäbliche Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen ist und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasser- standes über den Feuerzügen und die etwa vor- handenen Verankerungen und Versteifungen zu er- sehen sind: bei Dampf- schiffskesseln hat sich die maßstäbliche Zeichnung auch auf den Schiffstheil, an welchen der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken.

Wenn die Anlegung eines feststehenden Kessels beabsichtigt wird, so sind ferner in je zwei Aus- fertigungen einzureichen:

3. ein Lageplan, welcher die an den Ort der Auf- stellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu um- fassen hat,
4. ein Bauriß, aus dem der Standort der Maschine und des Kessels, der Standort und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauch- röhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich zu erkennen sind.

Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein auf

ihnen einzutragender Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt.

Beschreibungen und Zeichnungen sind von dem Verfertiger und dem Unternehmer unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

**Verfahren.**

§ 11. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Die eine Ausfertigung wird zu diesem Behufe dem zuständigen Kesselprüfer (§§ 2 und 3) vorgelegt, welcher die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen hat. Erscheint es mit Rücksicht auf die Natur der beabsichtigten Anlage erforderlich, dem Lageplane eine weitere Ausdehnung zu geben, oder finden sich andere Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

In denjenigen Städten, in denen die Baupolizei einer königlichen Behörde zusteht, ist bei feststehenden Dampfkesseln das für vollständig befundene, von dem Kesselprüfer begutachtete Genehmigungs-gesuch vor der Beschlußfassung dieser Behörde zur Prüfung zu übersenden. Diese Bestimmung findet auf die für Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen bestimmten Kessel keine Anwendung.

**Beschlußfassung.**

§ 12. Die Beschlußfassung über das Genehmigungs-gesuch erfolgt durch das Collegium der Beschluß-behörde. Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bestehenden haufener- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 5. August 1890 R.-G.-Bl. S. 163 ff.) zu prüfen.

Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder unter Bedingungen, mit denen er sich ausdrücklich einverstanden erklärt hat, ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde (§ 15) aus.

Wird die Genehmigung versagt oder unter Bedingungen ertheilt, mit denen sich der Unternehmer nicht ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so erläßt die Beschlußbehörde einen schriftlichen mit Gründen versehenen Bescheid an denselben.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides entweder Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe einlegen oder auf mündliche Verhandlung der Sache durch die Beschluß-behörde antragen. Der im letzteren Falle ergehende Bescheid kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe angefochten werden.

**Vorbescheid.**

§ 13. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen oder klar liegen, ist der Vorstehende des Kreis- (Amts-Stadt-) Ausschusses befugt, Namens dieser Behörde über

das Genehmigungs-gesuch zu entscheiden. Der § 12 Abs. 2 findet dabei entsprechende Anwendung.

Wird schriftlicher Bescheid ertheilt, so ist dem Unternehmer darin zu eröffnen, daß ihm gegen den Bescheid innerhalb zweier Wochen von der Zustellung an der Antrag auf Beschlußfassung durch das Collegium (§ 12) zustehe.

Für die Berechnung der in diesem und dem vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Fristen sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

**Beschwerdeverfahren.**

§ 14. Auf die Einlegung der Beschwerde (§ 12 Abs. 3) und das weitere Verfahren findet der § 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. In besonderen Fällen kann zur Begründung der Beschwerde eine Nachfrist bewilligt werden.

Der auf die Beschwerde ergehende Bescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz zugestellt, welche ihn in Ausfertigung dem Unternehmer mittheilt.

§ 15. Bei Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels kann von der genehmigenden Behörde eine Frist gesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung in Betrieb gesetzt werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Unternehmer nach Empfang der Genehmigungsurkunde (§ 16) ein Jahr verstreichen läßt, ohne den Kessel in Betrieb zu nehmen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

**Genehmigungsurkunde.**

§ 16. Für die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist der anliegende Vordruck A zu benutzen.

In denjenigen Fällen, in denen nach §§ 12 und 13 dem Unternehmer schriftlicher Bescheid zu ertheilen ist, erfolgt die Ausstellung der Genehmigungsurkunde durch die Beschlußbehörde erster Instanz nach Abschluß des Verfahrens.

In der Urkunde sind alle Bedingungen, unter welchen die Kesselanlage genehmigt worden ist, aufzuführen. Die zugehörigen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne sind mit ihr durch Schnur und Siegel zu verbinden.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer, eine zweite der zuständigen Orts-polizeibehörde zu übersenden, an deren Stelle bei den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der Bergrevierbeamte tritt.

Genehmigung mehrerer Lokomobilen durch eine Urkunde.

§ 17. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde ertheilt werden.

Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde

hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehende, durch den zuständigen Kesselprüfer zu beglaubigende Abschrift der Genehmigungs-urkunde und ihrer Zubehörungen anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungs-urkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

**Genehmigung alter Kessel.**

§ 18. Den Gesuchen um erneute Genehmigung bereits anderweit im Betriebe gewesener alter Kessel (§ 8) ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer des Kessels, über die früheren Betriebsstätten desselben, über die Zeit, während welcher der Kessel überhaupt schon betrieben worden ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, den Kessel außer Betrieb zu setzen.

Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist eine innere Untersuchung des Kessels mit genauer Ermittlung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffes und der in den einzelnen Kesseltheilen vorhandenen Blechstärken (durch Anbohren und dergl.) vorzunehmen. Auf Grund dieser Ermittlungen wird, falls darnach die Genehmigung überhaupt ertheilt werden kann, die höchste zulässige Dampfspannung festgesetzt.

Bei denjenigen alt angekauften Dampfkesseln, deren frühere Dampfspannung und Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, darf die Wiedergenehmigung nur ausnahmsweise auf Grund einer nach obiger Anleitung besonders sorgfältig ausgeführten Untersuchung der gesammten Beschaffenheit des Kessels und überdies nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller selbst die Aufstellung und Benutzung des Kessels beabsichtigt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf solche Kessel Anwendung, welche aus Theilen alter Kessel unter Hinzufügung neuen Baustoffes hergestellt sind.

**Erlöschen der Genehmigung.**

§ 19. Ist ein Dampfkessel während eines Zeitraumes von drei Jahren außer Betrieb gesetzt, ohne daß Fristung nachgesucht und bewilligt worden ist, so erlischt die für denselben ertheilte Genehmigung. Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe wie für die Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln.

**III. Inbetriebsetzung der Dampfkessel.**

§ 20. Dampfkessel sind, bevor sie in Betrieb gesetzt werden dürfen, durch die zuständigen Kesselprüfer (§§ 2 und 3) einer Prüfung der Bauart (Konstruktionsprüfung), einer Wasserdruckprobe und einer Abnahmeprüfung zu unterwerfen.

**Prüfung der Bauart.**

§ 21. Die Prüfung der Bauart hat die Untersuchung des Kessels in Beziehung auf Zusammensetzung, Baustoff und Ausführung zum Gegenstande.

**Wasserdruckprobe.**

§ 22. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Prüfung der Widerstandsfähigkeit und Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampf-

kesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Für die Ausführung der Druckprobe muß der Kessel vollkommen mit Wasser gefüllt sein, in seinem höchsten Punkte muß eine Oeffnung angebracht sein, durch welche beim Füllen die atmosphärische Luft entweichen kann. Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringen zu lassen.

§ 23. Die Wasserdruckprobe, welche womöglich mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Kessels. Sie kann vor der Genehmigung der Kesselanlage (in der Kesselfabrik) ausgeführt werden.

Dampfkessel, welche der Druckprobe am Verfertigungsorte unterworfen und demnächst in Ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer weiteren Druckprobe vor ihrer Einmauerung oder Ummantelung nur dann, wenn sie durch die Versendung oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Druckprobe geboten erscheinen lassen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Verfertigungsort in Preußen oder in einem anderen Bundesstaate belegen ist. (Vergl. § 6.)

**Rietenstempelung.**

§ 24. Nach Ausführung der Druckprobe hat der Kesselprüfer — vorausgesetzt, daß dieselbe zur Beanstandung des Kessels keinen Anlaß gegeben hat — die Kupferniete, mit welchen das Fabrikschild (§ 10 der poliz. Best. vom 5. August 1890) an dem Kessel befestigt ist, mit seinem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnisse abzudrücken.

**Abnahmeprüfung**

§ 25. Die Abnahmeprüfung hat festzustellen, ob die Ausführung der Kesselanlage den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Sie ist bei Kesseln die eingemauert oder ummantelt werden, nach der Einmauerung oder Ummantelung vorzunehmen.

Bei Dampfschiffskesseln erfolgt die Abnahmeprüfung in dem Heimathshafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen oder an dem Orte, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist. Bei Schiffskesseln, welche in einem der Bundesstaaten genehmigt worden sind, und in Preußen zur Abnahmeprüfung gestellt werden, hat die Untersuchung sich auch darauf zu erstrecken, ob denjenigen Genehmigungsbedingungen, welche nach Maßgabe der in jenem Bundesstaate über die Anlegung von Dampfschiffskesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist.

**Wirkungen der Abnahmeprüfung.**

§ 26. Auf Grund der durch den Kesselprüfer

ordnungsmäßig bescheinigten (§ 27) Abnahmeprüfung darf der Kessel ohne Weiteres in Betrieb gesetzt werden.

Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate genehmigt worden ist, können — vorbehaltlich der Bestimmungen über die regelmäßigen Untersuchungen (Abschnitt V) — in jedem andern Bundesstaate ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden. Dasselbe gilt für Dampfschiffskessel, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren.

Bevor ein beweglicher Kessel in dem Bezirke einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der Leiter von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten.

Ist der Kessel für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe bestimmt, so ist die Anzeige den im § 2, 1 bezeichneten Beamten zu erstatten.

#### Bescheinigungen. Revisionsbuch.

§ 27. Die Kesselprüfer haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen der Bauart, Druckproben und Abnahmeprüfungen schriftlich Bescheinigungen auszustellen und binnen drei Tagen dem Kesselbesitzer auszuhandigen. Sie haben sich zu diesem Behufe der anliegenden Vordrucke B, C, F und G zu bedienen, der Vordrucke B und F jedoch nur in dem Falle, daß die Wasserdruckprobe nicht in Verbindung mit der Prüfung der Bauart bewirkt worden ist. Die Bescheinigungen sind mit der Genehmigungsurkunde (§ 16) zu verbinden.

Abchrift der Bescheinigung über die Abnahmeprüfung ist der Ortspolizeibehörde oder der an ihre Stelle tretenden Bergbehörde mitzutheilen.

Derjenige Kesselprüfer, welcher die Abnahmebescheinigung ausstellt, hat gleichzeitig das Titelblatt für das zu dem Kessel gehörige Revisionsbuch, unter Benutzung des anliegenden Formulars D, auszufertigen. Als Einlagebogen des Revisionsbuchs ist der Vordruck E zu verwenden. Dem neuen Revisionsbuche ist das bisherige Kesselbuch vorzuheften.

Revisionsbücher für bewegliche Dampfkessel und Dampfschiffskessel, welche in einem andern Bundesstaate ausgefertigt sind, werden in Preußen zur Weiterbenutzung zugelassen, auch wenn die Einlagebogen dem Vordrucke E nicht entsprechen.

Die Genehmigungsurkunde nebst Anlagen und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

Für Kessel, welche der Wasserdruckprobe (§ 22) in einem andern Bundesstaate unterworfen worden sind, ist der Nachweis einer Prüfung der Bauart (§ 21) nicht zu fordern.

#### IV. Prüfung nach einer Hauptausbesserung.

§ 28. Dampfkessel, welche eine Ausbesserung in der Kesselabrik erfahren haben, oder zur Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloßgelegt worden sind, müssen

vor der Wiederinbetriebsetzung einer Prüfung mittelst Wasserdruckes unterworfen werden.

Einer gleichen Prüfung bedarf es, wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr bei den nach Art der Lokomotivkesseln gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden.

Die Ausführung der Druckprobe erfolgt nach den Vorschriften der §§ 22 und 23 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Absatz 2 dieses Paragraphen die völlige Bloßlegung des Kessels nicht erforderlich ist.

Ueber die Druckprobe ist unter Benützung des Vordruckes B eine Bescheinigung auszustellen, die mit der Genehmigungsurkunde des Kessels zu verbinden ist. In der Bescheinigung ist anzugeben, worin die ausgeführte Ausbesserung bestanden hat, und von wem sie bewirkt worden ist.

Eine Stempelung der das Fabrikschild mit dem Kessel verbindenden Riete findet bei Druckproben nach Hauptausbesserungen nicht statt.

#### V. Regelmäßige technische Untersuchungen.

§ 29. Jeder zum Betriebe aufgestellte Dampfkessel, er mag unausgelekt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen (z. B. Reservekessel) betrieben werden, ist von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung zu unterziehen.

Dieser Vorschrift unterliegen Dampfkessel dann nicht mehr, wenn ihre Genehmigung durch dreijährigen Nichtgebrauch (§ 19) oder durch ausdrücklichen der Polizeibehörde erklärten Verzicht erloschen ist.

Von dem Erlöschen von Kesselgenehmigungen, sowie von der etwaigen Wiedereröffnung des Betriebes ist den Kesselprüfern durch die Ortspolizeibehörden, bei Bergwerken, Ausbereitungsanstalten und Salinen durch den zuständigen Bergrevierbeamten, alsbald Kenntniß zu geben.

Eine Entbindung von den wiederkehrenden Untersuchungen kann nur durch Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe erfolgen.

§ 30. Die technische Untersuchung bezweckt die Prüfung:

1. der fortdauernden Uebereinstimmung der Kesselanlage mit den bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und mit dem Inhalt der Genehmigungsurkunde,
2. ihres betriebsfähigen Zustandes,
3. ihrer sachgemäßen Wartung, insbesondere der bestimmungsmäßigen Benützung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen.

§ 31. Die Untersuchung erfolgt, soweit nicht der Kesselbesitzer den im § 3 bezeichneten Vereinen angehört, durch den staatlichen Prüfungsbeamten, (§ 2) in dessen Amtsbezirke die Kesselanlage sich befindet.

Bewegliche Kessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe

Überwintern oder falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Hauptanlegeplatz sich befindet.

Bewegliche Dampfkessel, welche auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen verwendet werden, unterliegen während der Dauer dieser Verwendung der wiederkehrenden Untersuchung durch den nach § 2, 1 zuständigen Beamten.

§ 32. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere oder eine innere oder eine Prüfung durch Wasserdruck.

Die regelmäßige äußere Untersuchung findet bei feststehenden Dampfkesseln alle zwei Jahre, bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln alle Jahre statt.

Die regelmäßige innere Untersuchung ist bei feststehenden Kesseln alle vier Jahre, bei beweglichen alle drei Jahre und bei Schiffsdampfkesseln alle zwei Jahre vorzunehmen.

Die regelmäßige Wasserdruckprobe findet bei feststehenden Kesseln mindestens alle acht Jahre, bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln mindestens alle sechs Jahre statt und ist mit der in demselben Jahre fälligen inneren Untersuchung möglichst zu verbinden.

Die innere Untersuchung kann nach Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine Wasserdruckprobe zu ergänzen oder zu ersetzen bei Kesselkörpern, welche ihrer Bauart halber nicht genügend besichtigt werden können.

In denjenigen Jahren, in denen eine innere Untersuchung oder eine Wasserdruckprobe vorgenommen wird, kommt die fällige regelmäßige äußere Untersuchung in Fortfall.

Alle Prüfungsfristen laufen vom Tage der technischen Abnahme bezw. der letzten gleichartigen Untersuchung ab. Ihre Ueberschreitung um mehr als zwei Monate ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten zulässig und ist in dem Jahresberichte des Kesselprüfers (§ 4 und 39) zu begründen.

Wenn ein ganzes Fabrikunternehmen oder eine einzelne selbstständige Abtheilung eines größeren Werkes längere Zeit vollständig außer Betrieb gesetzt war, so ist die Zeit des Stillstandes bei Berechnung der Prüfungsfristen bis zur Dauer von zwei Jahren außer Ansatz zu bringen. Von derartigen Unterbrechungen des Betriebes und von der Wiedereröffnung derselben hat der Betriebsunternehmer dem Kesselprüfer und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Für den Bereich der Berg-Verwaltung ist in denjenigen Fällen, in denen der die Ortspolizei handhabende Revierbeamte gleichzeitig Kesselprüfer ist, eine Anzeige ausreichend. Nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als zweijähriger Dauer darf der Betrieb erst nach Vornahme einer inneren, mit Wasserdruckprobe verbundenen amtlichen Untersuchung wieder eröffnet werden.

Bei Bemessung der Fristen werden Untersuchungen, welche in einem andern Bundesstaate von den dafelbst

zuständigen Sachverständigen vorgenommen worden sind, den in Preußen vorgenommenen gleich geachtet.

§ 33. Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Vorhandensein und Umfang nicht anders festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist zu richten: auf die Ausführung und den Zustand der Speisevorrichtungen, der Wasserstandsapparate, der Sicherheitsventile und etwaiger anderer Sicherheitsvorrichtungen, der Feuerungsanlage, und der Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers:

auf alle ohne Unterbrechung oder Schädigung des Betriebes zugänglichen Kesseltheile, namentlich die Feuerplatten:

auf die Anordnung und den Zustand der Abblasevorrichtungen, die Vorkehrungen zur Reinigung des Kesselfinnern oder des Speisewassers und der Feuerzüge, sowie

auf alle etwa noch zum Betriebe des Kessels gehörigen Einrichtungen.

Die Betriebseinrichtungen sind in der Regel durch Zugangslegen zu prüfen.

Ebenso ist bei der äußeren Untersuchung zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen anzuwenden und die im Augenblicke der Gefahr nothwendigen Maßnahmen zu ergreifen versteht, und ob er mit der sachgemäßen Behandlung der Feuerung und aller Betriebseinrichtungen vertraut ist.

§ 34. Die innere Untersuchung bezweckt die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselkörpers, welcher dabei soweit wie nöthig von innen und außen genau zu besichtigen ist.

Zu ihrer Ausführung ist der Betrieb des Kessels einzustellen. Auch ist die Einmauerung oder Ummantelung soweit wie nöthig zu entfernen, wenn die Untersuchung sich nicht zur Genüge durch Befahrung der Züge oder auf andere Weise bewirken läßt. Ferner kann in besonderen Fällen gefordert werden, daß Feuerröhren, die nach der bei Lokomotiven gebräuchlichen Art eingesetzt sind, herausgenommen werden.

Wo zwei oder mehr Dampfkessel mit einer gemeinsamen Dampf- oder Speise- oder Wasserablaß-Rohrleitung verbunden sind, ist der der inneren Untersuchung zu unterwerfende Dampfkessel zum Schutz der untersuchenden Personen von jeder der gemeinsamen Rohrleitungen in augenfälliger und wirksamer Weise durch geeignete Einrichtungen zu trennen.

Die innere Untersuchung ist vornehmlich zu richten: auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten, Anker, Heiz- und Rauchrohre, wobei zu ermitteln ist, ob die Widerstandsfähigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist, auf das Vorhandensein und die Natur des

Kesselsteins, seine genügende Beseitigung und die Mittel dazu,

auf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und der Reinigungsöffnungen,

auf den Zustand der Speise- und Dampfventile, auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer bezw. Wasserstandszeiger, sowie der übrigen Sicherheitsvorrichtungen,

auf den Zustand der ganzen Feuerungs-Einrichtung, sowie der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

§ 35. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Prüfung der Widerstandsfähigkeit und Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als zehn Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind; mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, im Uebrigen mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

Die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 des § 22 finden entsprechende Anwendung.

Bei der Probe ist, soweit dies vom Prüfer verlangt wird, die Ummauerung oder Ummantelung des Kessels zu beseitigen. Mit der Wasserdruckprobe ist eine Prüfung der Sicherheitsventile auf die Richtigkeit ihrer Belastung zu verbinden.

§ 36. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, oder erscheint die Beobachtung eines zur Zeit noch unbedeutlichen Schadens geboten, so kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers in kürzerer Frist, als in § 32 festgesetzt ist, eine außerordentliche Untersuchung vorgenommen werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes festzusetzenden Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Ergiebt sich bei der Untersuchung des Kessels ein Zustand, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen und der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Diese hat darüber zu wachen, daß der Kessel nicht wieder in Betrieb gesetzt wird, bis durch eine nochmalige Untersuchung der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festgestellt ist.

Bei Dampfkesseln, die einer königlichen Behörde oder einer solchen Eisenbahnerwaltung gehören, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838 unterliegen, tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde der die Aufsicht über den Kesselbetrieb führende Beamte bezw. die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde, bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der zuständige Bergrevierbeamte. Diese Behörden können, sobald sie nicht am Betriebsorte oder in dessen unmittelbarer Nähe ihren Sitz haben, die Polizeibehörde des

Ortes zur Ueberwachung der angeordneten Außerbetriebsetzung eines Dampfkessels unter Mittheilung des Sachverhalts hinzuziehen.

§ 37. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesizers.

Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe ist der Besizer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten.

Der Zeitpunkt für diese letzteren Untersuchungen ist nach Anhörung des Besizers so zu wählen, daß der Betrieb der Anlage so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Zu dem Ende ist namentlich bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewisser Zeit im Jahre unterbrochen werden kann, diese zu wählen.

Bewegliche Dampfkessel sind von den Besizern oder deren Vertretern nach ergangener Aufforderung durch dessen Amtsbezirks für die Untersuchung bereit zu stellen. Bewegliche Kessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen, staatlichen Hütten und unter Leitung der Bergbehörden betriebenen Steinbrüchen sind von den im § 2, 1 genannten Beamten auf der Betriebsstelle zu untersuchen.

Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden; die innere Untersuchung und Wasserdruckprobe von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

Falls ein Kesselbesizer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die innere Untersuchung oder Wasserdruckprobe bereitzustellen, nicht entspricht, so ist der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich zu untersagen.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderlichen Arbeitskräfte und Vorrichtungen hat der Besizer des Kessels dem Beamten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 38. Der Befund der Untersuchungen ist in das Revisionsbuch einzutragen.

Zur Abstellung der bei den Untersuchungen vorgefundenen Mängel und Unregelmäßigkeiten kann der untersuchende Beamte unter Mittheilung einer Abschrift des Vermerkes über das Ergebnis der Untersuchung die Unterstützung der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, in Anspruch nehmen.

Der § 36 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 39. Bis zum 1. März jeden Jahres hat der Prüfungsbeamte dem Regierungs-Präsidenten des Bezirkes, in Berlin dem Polizei-Präsidenten einen Jahresbericht über die von ihm auf Grund dieser Anweisung geübte Thätigkeit zu erstatten. Diesem Berichte sind beizufügen:

1. eine Nachweisung der im Laufe des verfloßenen Jahres ausgeführten wiederkehrenden technischen Untersuchungen (Absch. V), für welche der anliegende Vordruck H zu benutzen ist,
2. eine Uebersicht über die sonst von ihm bewirkten

Prüfungen und Druckproben (Abschnitt III und IV, ferner § 18),

3. eine Nachweisung, aus welcher sich ergibt:
  - a. inwieweit der Zugang von Dampfkesseln auf Neuanlegung solcher oder auf dem Uebergange von Dampfkesseln aus der Vereinsaufsicht zur staatlichen Aufsicht beruht,
  - b. inwieweit der Abgang von Dampfkesseln auf Außerbetriebsetzung und Verlegung nach anderen Bezirken oder auf dem Uebergange aus der staatlichen in die Vereins-Aufsicht beruht.

Auf die Dampfkessel der Eisenbahnen sowie der Staatsbauverwaltung und auf die den Bergbehörden unterstellten Dampfkessel findet diese Vorschrift keine Anwendung.

### VI. Gebühren.

§ 40. Die Gebühren für die von Beamten des Staates ausgeführten Dampfkessel-Untersuchungen werden auf diejenigen Beträge festgesetzt, welche sich aus Ziffer I—III der beiliegenden Gebührenordnung ergeben.

Die Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Kosten erfolgt durch die königlichen Regierungs-Präsidenten, in Berlin durch den Polizei-Präsidenten, bei Kessel-Untersuchungen auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen durch die königlichen Ober-Bergämter.

Die Kesselprüfungsbeamten haben diesen Behörden in regelmäßigen von denselben zu bestimmenden Zeitabschnitten eine Berechnung der einzuziehenden Gebühren und anderen Kosten einzureichen.

§ 41. In denjenigen Regierungsbezirken, in denen die Kesseluntersuchungen durch die Beamten der Gewerbe-Inspection bewirkt werden, fließen die Gebühren, mit Ausnahme der unter Nr. III Ziffer 3 der Gebührenordnung erwähnten, zur Stadtkasse. Diese letzteren Gebühren sowie die nach Nr. IV von den Kesselbesitzern einzuziehenden Reisekosten sind den Prüfungsbeamten zu überweisen.

Das Gleiche gilt für die Beamten der Bergverwaltung, welche Kesseluntersuchungen auszuführen haben, (§ 2,1).

Hinsichtlich der übrigen staatlichen Prüfungsbeamten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften darüber, inwieweit sie einen Anspruch auf die von den Kesselbesitzern einzuziehenden Gebühren und Reisekosten haben.

§ 42. In denjenigen Regierungsbezirken, in welchen die Kesseluntersuchungen den Beamten der Gewerbe-Inspection obliegen, hat der Regierungs- und Gewerberath eine Liste über die in dem Bezirk ausgeführten regelmäßigen Kesseluntersuchungen nach dem Vordruck K zu führen und durch Eintragungen bei Eingang der Gebührenberechnungen auf dem Laufenden zu erhalten.

§ 43. Diese Anweisung tritt — unter Aufhebung der das Dampfkesselwesen betreffenden Vorschriften der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. September 1869/19. Juli 1884 und des Regulativs über die Revision der Dampfkessel vom 24. Juni 1872 — am 1. April 1892 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe  
gez. Frhr. v. Berlepsch.

Zu B. 1732.

- Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1—6).  
 " II. Anlegung der Dampfkessel (§§ 7—19).  
 " III. Inbetriebsetzung der Dampfkessel (§§ 20 bis 27).  
 " IV. Prüfung nach einer Hauptausbesserung (§ 28).  
 " V. Regelmäßige technische Untersuchungen (§§ 29—39).  
 " VI. Gebühren (§§ 40—43).

### Gebührenordnung

#### für Dampfkessel-Untersuchungen.

#### I. Untersuchung neuer bezw. neu genehmigter Dampfkessel.

		für Kessel mit einer Heizfläche in qm.			
		über 0 bis 5	über 5 bis 20	über 20 bis 50	über 50
1.	für Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art betragen die Gebühren in Mark				
	a. für einen oder den größten von mehreren Kesseln . . . . .	10	15	15	15
	b. für jeden folgenden zugleich und in derselben Weise untersuchten Kessel	10	10	10	10
2.	für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffsdampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe				
	a. für einen oder den größten von mehreren Kesseln . . . . .	6	10	15	17
	b. für jeden folgenden zugleich und in derselben Weise untersuchten Kessel	6	10	10	12
3. für	für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel, wenn getrennt von der Prüfung der Bauart und der Druckprobe vorgenommen werden soll.				
	a. für einen oder den größten von mehreren Kesseln . . . . .	5	5	10	15

b. für jeden folgenden zugleich und in derselben Weise untersuchten Kessel

4. für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffs-Dampfkessel verbunden mit der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe . . . . .

für Kessel mit einer Heizfläche in qm.			
0 bis 5	über 5 bis 20	über 20 bis 50	über 50
5	5	5	10
15	20	25	30

5. für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel verbunden mit Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe.

a. für einen Dampfkessel . . . . .

b. für jeden folgenden zugleich untersuchten und abgenommenen Kessel . . . . .

für Kessel mit einer Zugfläche in qm.			
0 bis 5	über 5 bis 20	über 20 bis 50	über 50
15	15	15	15
10	10	10	10

Anmerkung. Wenn in den unter 1, 4 und 5 gedachten Fällen die Prüfung der Bauart getrennt von der Wasserdruckprobe vorgenommen wird, so wird für die ersteren eine besondere Gebühr nicht erhoben; dagegen sind für die Wasserdruckprobe allein (Ziffer 1) sowie in Verbindung mit der Kesselabnahme (Ziffer 4 und 5) die vollen Sätze zu entrichten.

II. Für die regelmäßig wiederkehrenden technischen Untersuchungen betragen die Gebühren in Mark:

1. für die äußere Untersuchung

a. eines oder des größten von mehreren in demselben Jahre untersuchten Dampfkessels eines Betriebes . . . . .

b. des nächstgrößten der in demselben Jahre untersuchten Dampfkessel desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers . . . . .

6	12	15	17
6	10	10	11

c. jedes folgenden der in demselben Jahre untersuchten Dampfkessel desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers . . . . .

2. für die innere Untersuchung ohne Wasserdruckprobe.

a. für bewegliche und Schiffsdampfkessel sowie für feststehende Dampfkessel ohne äußere Feuerzüge . . . . .

b. für andere Dampfkessel . . . . .

3. für jede Wasserdruckprobe auch wenn diese an die Stelle der inneren Untersuchung tritt . . . . .

für Kessel mit einer Heizfläche in qm.			
0 bis 5	über 5 bis 20	über 20 bis 50	über 50
6	7	8	8
8	8	10	14
8	15	16	17
7	10	15	15

III. Sonstige Untersuchungen.

1. Für die durch § 18 Abs. 2 und durch § 32 Abs. 9 vorgeschriebenen inneren Untersuchungen sind die Gebührensätze unter Nr. II Ziffer 2, für Druckproben nach Hauptausbesserungen (§ 28) die Sätze unter Nr. 1 Ziffer 1 zu entrichten.

2. Bei außerordentlichen Untersuchungen, welche auf Grund des § 36 dieser Anweisung stattfinden, werden nach Art und Umfang der Untersuchung Gebühren nach den Sätzen unter Nr. II erhoben.

3. Dasselbe gilt von Untersuchungen, die, ohne in der Anweisung vorgeschrieben zu sein, auf Antrag des Kesselbesitzers erfolgen.

Ist in den vorstehenden Fällen bei einer inneren Untersuchung nur die Befahrung der Feuerzüge oder nur die des eigentlichen Kesseln-Innern erforderlich, wird etwa nur ein kleiner Theil des Kessels besichtigt oder liegt dieser gänzlich frei von Mauerwerk, so ist die Gebühr unter II 2a zu berechnen.

Ermäßigte Sätze für die gemäß Ziffer 2 oder 3 ausgeführten äußeren Untersuchungen nach II 1b und c treten nur ein, wenn mehrere Kessel zusammen untersucht werden.

IV. Neben den Gebühren sind Reisekosten (jedoch keine Tagegelber) für den untersuchenden Beamten nur in folgenden Fällen zu erheben:

1. bei den unter Nr. III Ziffer 2 und 3 gedachten Untersuchungen;
2. bei inneren Untersuchungen, Wasserdruckproben und Kesselabnahmen, wenn diese in Folge Verschuldens des Kesselbesizers nicht am festgesetzten Tage vorgenommen werden können;
3. bei der Wasserdruckprobe neuer bezw. neu genehmigter Dampfkessel, wenn sie nicht in Verbindung mit der polizeilichen Abnahme vorgenommen wird.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 22. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

8) **Bekanntmachung.**  
Der Vorschrift gemäß wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der concessionirte Markscheider W. Schmalenbach seinen Wohnsiß in Jarbze genommen hat.  
Breslau, den 18. März 1892.

Königliches Oberbergamt.

9) Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Herr Minister für Handel und Gewerbe den Aichungs-ämtern in Königsberg i. Pr. und in Danzig die Befugniß zur Aichung des Getreideprobers (Besondere Beilage zu Nr. 16 des Reichs-Gesetzblatts für 1891) beigelegt hat.  
Königsberg i. Pr., den 17. März 1892.

Der Aichungs-Inspector.

10) **Bekanntmachung.**  
In Ausführung des neuen Fluchtklinienplans der

**Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreis-Ausschuß des Kreises Schöchlau in seiner Sitzung am 17. März 1892 beschlossen hat, die Abtrennung der in der hierunter befindlichen Nachweisung aufgeführten, bisher zu den Gemeindebezirken Riedrau und Prondzontka gehörigen Landflächen von diesen Gemeindebezirken und deren Zulegung zu dem forstfiskalischen Gutsbezirk Hohentamp bei dem Einverständnisse aller Theiligten gemäß § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Landgemeindeverfassung vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 vorbehaltenlich etwaiger nothwendig werden-der Auseinandersetzungen zu genehmigen.

Nachweisung

der aus den Gemeindebezirken Riedrau und Prondzontka, Kreis Schöchlau, noch zu exkommunalisirenden Flächen

Sfb. No.	Artikel No.	Grundbuch No.	Namen der Eigenthümer.	Flächen-Inhalt			Grundsteuer-Neinertrag		Bemerkungen.
				ha	a	qm	Rth.	00	
<b>I. Gemeindebezirk Riedrau.</b>									
1	14	13	Paul Srola und Ehefrau Marianna geb. Hapla verm. gew. Riedrowska	208	12	94	48	11	
2	8	7	Joseph Thomas von Lonski	133	45	90	27	14	
3	44	34	Johann Maliszewski und Ehefrau Anna geb. Milkowska	126	11	80	16	92	
			und Anton Stoltmann und Ehefrau Beronika geb. Ciszewski						
			Summa I	467	70	64	92	17	
<b>II. Gemeindebezirk Prondzontka.</b>									
1	8	9	August Joseph von Prondzinski	2	22	50	1	96	

Schöchlau, den 21. März 1892.

Der Kreis-Ausschuß.

12)

### Bekanntmachung.

Die in der nachstehenden Nachweisung aufgeführten Personen haben zur Herstellung eines Schneebammes an der Bromberg-Dirschauer Eisenbahn und zu der dadurch nothwendig gewordenen Verlegung eines Interessentenweges von ihren hierunter näher bezeichneten Grundstücken die ebenfalls näher bezeichneten Parzellen an den Königl. Preussischen Eisenbahnfiskus vorbehaltlich der Entschädigung abgetreten.

Nr.	Eigenthümer	Grundstück:							Größe der abgetretenen Parzellen	
		Grundbuch von	Band	Blatt	Gemarkung	Karten-Blatt	Parzelle	a		
1	Räthner Thomas Jasniowski und dessen Ehefrau Rosalie geb. Edert in Warlubien	Milenka	80A	77	Warlubien	1	264	4	20	
2	Räthner Marcell Domachowski und dessen Ehefrau Julianne geb. Edert in Warlubien	Warlubien	79	29	"	1	271	7	11	
3	Räthner Michael Kilkowski und dessen Ehefrau Katharina geb. Piotrowski in Warlubien	"	80A	96	"	1	276	6	09	
4	Räthner Anton Bartuch und dessen Ehefrau Marianne geb. Piotrowski in Warlubien	"	80B	108	"	1	728 277	4	25	
5	Räthner Alexander Pawlowski und dessen Ehefrau Marianne geb. Burchardt in Warlubien	"	80E	206	"	1	730 280	4	39	
6	Räthner Thomas Szarnojahn und dessen Ehefrau Antonie geb. Piotrowski in Warlubien	"	80E	202	"	1	868 281	2	82	
7	Räthner Ludwig Brojewski und dessen Ehefrau Marianna geb. Brzoska in Warlubien	"	80E	197	"	1	947 284	1	96	
8	Dieselben	"	80E	198	"	1	948 284	2	70	
9	Anton Dtlewski und dessen Ehefrau Marianna geb. Bedrun in Warlubien	"	80C	142	"	1	286	2	83	
10	Casimir Gurstki und dessen Ehefrau Franziska geb. Gretkowski in Warlubien.	"	78	13	"	1	289 292	3 1	61 04	

Die Abtretung und Verwendung der Parzellen zur Ausführung des Unternehmens ist erfolgt. Das Königl. Eisenbahn-Betriebsamt zu Bromberg hat die Feststellung der Entschädigung in dem im Enteignungsgesetze vom 11. Juni 1874 vorgesehenen Verfahren bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten in Marienwerder beantragt. Der Herr Regierungs-Präsident hat mich zum Kommissar behufs Vornahme der im § 25 a. a. D. vorgeschriebenen Verhandlungen ernannt. Zur Vornahme dieser Verhandlungen habe ich einen Termin auf

**Sonnabend, den 9. April ex.,** Vormittags 11<sup>1/2</sup> Uhr

im Jzigsohn'schen Lokale in Warlubien angelegt. Alle neben den Eigenthümern und den Unternehmern noch zur Sache Betheiligten, namentlich die Realberechtigten und Hypothekengläubiger fordere ich hierdurch auf, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen und lade sie zu demselben unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigungen festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird, und daß die nicht erschienenen Realberechtigten für das administrative Entschädigungsverfahren präclüirt sind.

Schweß, den 22. März 1892.

Der Enteignungs-Kommissar. Grasshoff, Regierungs-Assessor.

**13) Verzeichniß der Vorlesungen**

an der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstr. Nr. 42, im Sommer-Semester 1892.

**1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.**

Professor Dr. Orth: Spezieller Acker- und Pflanzenbau. Bonitirung des Bodens. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomischer und agrilkulturchemischer Untersuchungen — in Verbindung mit dem Assistenten Dr. Verju. — Landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Werner: Geschichtlicher Umriss der deutschen Landwirthschaft. Landwirthschaftliche Taxationslehre. Abriss der landwirthschaftlichen Produktionslehre (Betriebslehre), Theil II. Repetitorium der Betriebslehre. Demonstrationen am Rinde und landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Lehmann: Pferdezucht. Mollereiwesen. Schweinezucht. Repetitorium der Thierzuchtlehre incl. Fütterungslehre. — Privatdozent Dr. Raerger: Tropische Landwirthschaft. — Geh. Rechnungsrath, Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für Brauerei, Brennerei, Stärke- und Zuckerfabrikation. Feldmessen und Niveliren für Landwirth; Vortrag und Uebungen. Zeichen- und Konstruktions-Uebungen. — Forstmeister Krieger: Spezielle Holzkenntniß. Forstbenutzung; Gewinnung und Zurechtmachung der Forstnebennutzungen. Forstliche Exkursionen. — Garteninspector Lindemuth: Gemüsebau.

**2. Naturwissenschaften.**

a) Chemie und Technologie. Prof. Dr. Fleischer: Organische Experimental-Chemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Professor Dr. Bruner: Grundzüge der anorganischen Chemie. — Dr. Herzfeld: Fabrikation des Zuckers. — Privatdozent Dr. Haydud: Gährungs-Chemie.

b) Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, II. Theil. Physikalische Uebungen. Dioptrik. Hydraulik.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Prof. Dr. Bruner: Grundzüge der Mineralogie und Gesteinskunde. Die wichtigsten Bodenarten Deutschlands. Colloquium über Bodenkunde. Praktische Uebungen im Bestimmen von Mineralien, Gesteinen und Bodenarten. Geognostische Exkursionen.

d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Morphologie der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus. Arbeiten für Fortgeschrittenere im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Arbeiten für Fortgeschrittenere im pflanzenphysiologischen Institut. — Geheimrath Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Nutz- und Zierpflanzen. Gräser und Futterkräuter, nebst Uebungen im Bestimmen der Pflanzen. Züchtung der Kulturpflanzen. Botanische Exkursionen.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor

Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Ueber Fischzucht. Zoologisches Colloquium. — Dr. Schäff: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. Exkursionen. — Professor Dr. Jung: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium. Thierphysiologisches Colloquium.

**3. Veterinärkunde.**

Professor Dr. Diederhoff: Sporadische Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Möller: Äußere Krankheiten der Hausthiere. — Geheimrath Regierungsrath, Professor Müller: Anatomie der Hausthiere (Knoschen, Muskeln, Nervensystem, Sinnesorgane), verbunden mit Demonstrationen. — Oberforstarzt Rüttner: Hufbeschlagslehre. — Privatdozent, Hofarzt Dr. Hagemann: Gesundheitspflege der Hausthiere. — Praktischer physio-logisch-chemischer Kursus.

**4. Rechts- und Staatswissenschaft.**

Professor Dr. Sering: Nationalökonomie. Nationalökonomische Uebungen, verbunden mit Exkursionen.

**5. Kulturtechnik.**

Meliorations-Bauinspector Gerhardt: Kulturtechnik. Entwerfen von Ent- und Bewässerungsanlagen. — Professor Schlichting: Baukonstruktionslehre. Erbbau. Wasserbau. Landwirthschaftliche Baulehre. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues.

**6. Geodäsie und Mathematik.**

Prof. Dr. Vogler: Traciren. Zeichenübungen. Praktische Geometrie. Geodätische Rechenübungen — in zwei Gruppen — mit dem Assistenten Friebe. — Uebungen im Ausgleichen — in zwei Gruppen — mit dem Assistenten Hegemann. Mehübungen im Freien bei Westend. — Prof. Dr. Reichel: Analysis. Algebra. Trigonometrie. Uebungen zur Analysis — in zwei Gruppen — mit dem Assistenten Seiffert. — Mathematische Uebungen, in zwei Gruppen. Uebungen zur analytischen Geometrie, in zwei Gruppen.

Beginn des Sommer-Semesters am 16., der Vorlesungen am 22. April 1892. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 26. Januar 1892.

Der Rektor

der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule.

L. Kny.

**14) Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.**

Folgende heute ausgelooft Pfandbriefe

5%	Litr. A Nr.	491,	596,	2287,	2418,	2419
			2422,	2915,	2960,	
	B Nr.	1,	2018,	2160,	2320,	2647,
		3015,	3046,	3662,	4398,	4766,
		4837,	4862,	5109,		
	C Nr.	698,	767,	1170,	1396,	1534,
		1743,	2255,	2857,	3085,	3468,
		3588,	3651,	3969,	4099,	4258,
		4333,	4391,	4501,	4609,	4649,
		4688,	4766,	4834,	4835,	

4 1/2 %	Littr. H Nr.	214,	277,	1105,	1111,	1119.
	G Nr.	849,	936,	1050,	1242,	1253.
4 %	Littr. J Nr.	113.				
	F Nr.	148,	185,	300,	327,	328,
		600,	628,	713,	848,	960,
		1010.				
	E Nr.	85,	120,	455,	499,	552,
		601,	782.			
	D Nr.	127,	198,	256,	318,	552,
		667,	714.			
3 1/2 %	Littr. O Nr.	301.				
	N Nr.	250.				
	M Nr.	41,	50,	103,	140.	
	L Nr.	1,	16,	17,	30,	46,
		149,	151.			

werden ihren Inhabern hiermit zum **1. Juli 1892** gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin bei der Preuß. Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft oder in Königsberg i. Pr. bei Herrn Friedrich Laubmeyer oder in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld, während der üblichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigem Verfalltage fällig werdenden Coupons und Talons in coursfähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungsbaluta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfalltage auf und wird in Betreff ihrer Baluta und event. wegen ihrer gerichtlichen Amortisation nach § 28 unseres Statuts Verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:

5 %ige	Littr. A Nr.	2265,	2533.
	B Nr.	4187,	4919.
	C Nr.	325,	477,
		793,	2678,
		4577,	4611,
		4752,	4852,
		4898,	4979.
4 1/2 %ige	Littr. H Nr.	201.	
	G Nr.	62,	199,
		329.	
4 %ige	Littr. F Nr.	149,	150,
		218,	572,
		1061,	1209,
		1636,	2031.
	E Nr.	188,	265,
		302,	350,
		371,	619,
		744,	1001.
	D Nr.	366,	502,
		791,	1109,
		1135.	
3 1/2 %ige	Littr. N Nr.	35,	82,
		127,	300.
	M Nr.	44.	
	L Nr.	2,	35.

Danzig, den 14. März 1892.

Die Direktion. Weisk.

**15) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Karl Legrand, Schlächtergeselle, geboren am 10. Mai 1854 zu Mecheln, Belgien, belgischer Staats-

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.)

angehöriger, wegen schweren Diebstahls, (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. October 1888) vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Lüneburg, vom 21. Februar d. J. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Marianne Bierczak, Dienstmagd, geboren im April 1867 zu Miedzybrodzie, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 19. Februar d. J.

**16) Personal-Chronik.**

Die durch Versetzung des Forstmeisters Ritschle erledigte Oberförsterstelle zu Krausenhof ist dem Königl. Oberförster Schäfer vom 1. April d. J. ab verliehen worden.

Der Königl. Oberförster Schäfer in Krausenhof ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des Forstreviers Münsterwalde ernannt worden.

Dem Kreis-Physikus Stabsarzt a. D. Dr. Siedamgroßky zu Thorn ist Allerhöchst der Character als Sanitäts-Rath verliehen worden.

Der Kreis-Schulinspector Dr. Hoffmann in Schönsee ist vom 24. März bis zum 30. April d. J. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis-Schulinspector Winter in Briesen vertreten.

Die Wahl des praktischen Arztes Dr. Johannes Kelle zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Neumark ist bestätigt worden.

Die Wiederwahl des Kaufmannes Herrmann Wagner zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Rehden ist bestätigt worden.

Im Kreise Tuchel sind der Königl. Oberförster Abesser in Schwiedt als Amtsvorsteher und der Königl. Förster Dahlke in Eichberg als Amtsvorsteher Stellvertreter für den Amtsbezirk Schwiedt bestellt.

**17) Erledigte Schulstellen.**

Die Schulstelle zu Romini, Kreis Strassburg, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Dr. Duehl zu Strassburg zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Michelau, Kreis Rosenberg, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Patron der Schule, Reichs- und Burggraf von Dohna in Finkenstein zu melden.

Die Schulstelle zu Bresinermangel, Kreis Schweb, wird zum 1. April cr. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Engeli zu Neuenburg Schleunigt zu melden.